

## **BGer 2C\_55/2016 vom 3. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_55\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_55_2016)

FR: TF 2C\_55/2016 du 3 octobre 2016

IT: TF 2C\_55/2016 del 3 ottobre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_55/2016

Verfügung vom 3. Oktober 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Errass.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Schneeberger,

gegen

Amt für Migration und Personenstand

des Kantons Bern,

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Gegenstand

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft,

Beschwerde gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 26. November 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. Januar 2016, die sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. November 2015 richtet, mit welchem kantonale letztinstanzlich

die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach erfolgter Scheidung von einer schweizerischen Staatsangehörigen verweigert worden ist,

in die Mitteilung des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 30. August 2016, wonach A. \_\_\_\_\_ aufgrund am 21. Juni 2016 erfolgter Heirat mit einer schweizerischen Staatsangehörigen die Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist,

in Erwägung,

dass mit erfolgter Erteilung der Aufenthaltsbewilligung das Verfahren gegenstandslos geworden und daher in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG beschrieben werden kann,

dass es sich rechtfertigt, weder Kosten zu erheben noch eine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 66 und 68 BGG ),

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos beschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Oktober 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Errass

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.